

730 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

16. 5. 1973

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Dienstgeber, bei denen sich regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrter Arbeitsanfall ergibt (Saisonarbeit), haben der Beschäftigungspflicht dadurch zu entsprechen, daß sie mindestens so viele Invalide, als der nur auf die Zahl der ständig beschäftigten Dienstnehmer entfallenden Pflichtzahl (Abs. 4) entsprechen würde, ständig beschäftigen, im übrigen aber die zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht erforderliche Zahl von Invaliden saisonmäßig einstellen. Das gleiche gilt sinngemäß für Dienstgeber, die Heimarbeiter beschäftigen.“

2. § 1 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann einem Dienstgeber im Sinne des Abs. 1, der Dienstnehmer in mehreren Bundesländern beschäftigt, auf Antrag nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) die Bewilligung zur gemeinschaftlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht für seine im gesamten Bundesgebiet beschäftigten Dienstnehmer erteilen, wenn hiedurch die Arbeitsvermittlung für Invalide nicht gefährdet wird. Diese Bewilligung kann befristet werden; sie ist bei Wegfall einer Voraussetzung zu widerrufen. In der Bewilligung ist jenes Landesinvalidenamt zu bestimmen, das für die Durchführung des Verfahrens gemäß § 16 Abs. 2 zuständig ist und dessen Invalidenausschuß über Anträge im Sinne des § 5 Abs. 3 zu entscheiden hat.“

3. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. (1) Begünstigte Invalide im Sinne dieses Bundesgesetzes sind österreichische Staatsbürger, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Gesund-

heitsschädigung oder des Zusammenwirkens mehrerer Gesundheitsschädigungen um mindestens 50 v. H. gemindert ist.

(2) Nicht als begünstigte Invalide im Sinne des Abs. 1 gelten Personen, die

- a) sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden und nicht in Beschäftigung stehen oder
- b) das 65. Lebensjahr überschritten haben und nicht in Beschäftigung stehen oder
- c) nach den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes oder des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes Geldleistungen wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (dauernder Berufsunfähigkeit) beziehen und nicht in Beschäftigung stehen oder
- d) infolge des Ausmaßes ihrer Gebrechen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht geeignet sind.

(3) Invalide, denen kraft Gesetzes ein Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung (Ein- oder Umschulung) zwecks Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit zusteht, sind vor der Inanspruchnahme der Begünstigungen der als notwendig erkannten beruflichen Ausbildung zuzuführen.

(4) Auf ausländische Invalide findet dieses Bundesgesetz, unbeschadet der Vorschrift des Abs. 5, nur nach Maßgabe der mit ihren Heimatstaaten getroffenen Vereinbarungen Anwendung.

(5) Den begünstigten Invaliden im Sinne des Abs. 1 stehen Personen deutscher Sprachzugehörigkeit gleich, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), wenn ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Gesundheitsschädigung oder des Zusammenwirkens mehrerer Gesundheitsschädigungen um mindestens 50 v. H. gemindert ist.“

4. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Bei der Feststellung der Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu

berechnen ist (§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 5), sind alle Dienstnehmer, die ein Dienstgeber innerhalb eines Bundeslandes beschäftigt, zusammenzufassen. Beschäftigt ein Dienstgeber in mehreren Bundesländern Dienstnehmer und liegt die Zahl der in einem Bundesland Beschäftigten unter 20, so sind diese Dienstnehmer jeweils der Zahl der Dienstnehmer zuzuzählen, die am Sitz des Unternehmens beschäftigt werden. Nicht einzurechnen sind:

- a) Begünstigte Invalide (§ 2) und die Dienstnehmer, die der Dienstgeber auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zu beschäftigen verpflichtet ist;
- b) Ärzte in Kranken- und Kuranstalten, Dienstnehmer, die im Krankenpflegefachdienst, im medizinisch-technischen Dienst oder im Sanitätshilfsdienst beschäftigt sind, sowie Anstaltshebammen;
- c) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Personen, die in einem Lehr- oder anderen Ausbildungsverhältnis stehen;
- d) Dienstnehmer, die Präsenzdienst leisten, und Dienstnehmerinnen während der Zeiten, in denen sie auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über den Mutterschutz nicht beschäftigt werden;
- e) Dienstnehmer, die nur vorübergehend beschäftigt oder nicht vollbeschäftigt sind. Als vorübergehend beschäftigt gelten Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres höchstens 30 Tage beschäftigt werden, als nicht vollbeschäftigt gelten Personen, die im Durchschnitt höchstens 24 Stunden in der Woche beschäftigt werden.

(2) Bei Dienstgebern im Sinne des § 1 Abs. 2 ist die Pflichtzahl dadurch zu ermitteln, daß zu den ständig beschäftigten Dienstnehmern die jeweils im Durchschnitt des Kalendermonates nicht ständig beschäftigten Dienstnehmer hinzugezählt werden. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn Heimarbeiter beschäftigt werden.

(3) Bei Dienstgebern im Sinne des § 1 Abs. 3 sind in die Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist, nicht einzurechnen:

- a) die unter Abs. 1 lit. a bis e angeführten Personen;
- b) die im § 1 Abs. 3 lit. b bis e des Wehrgesetzes angeführten Angehörigen des Bundesheeres;
- c) Dienstnehmer, die im Wach- oder Feuerwehrdienst verwendet werden;
- d) Dienstnehmer, die als Lehrer, Erzieher oder im Schulaufsichtsdienst, als Fürsorger, im ausübenden Verkehrsdienst oder als Forstarbeiter verwendet werden, zu einem Drittel.

Die Feststellung der Verwendungen im ausübenden Verkehrsdienst obliegt dem Bundesminister für Verkehr.“

5. § 5 Abs. 1, 2 und 3 haben zu lauten:

„(1) Als im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigt zählen nur begünstigte Invalide, die die persönlichen Voraussetzungen (§ 2 Abs. 1 oder 5) erfüllen und entsprechend den Bestimmungen des § 7 entlohnt werden. Dienstgeber, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 oder 5 zutreffen, werden auf die Pflichtzahl angerechnet.

(2) Blinde sind mit dem Doppelten ihrer Zahl auf die Pflichtzahl anzurechnen.

(3) Bei Dienstgebern, bei denen die weiblichen Arbeitskräfte mehr als die Hälfte des Gesamtbeschäftigtenstandes ausmachen, sind bis zur Hälfte der Pflichtzahl auch Kriegerwitwen und Witwen, die diesen gleichstehen, voll anrechenbar; das gleiche gilt für Frauen, die gemäß § 1 Abs. 3 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 versorgungsberechtigt sind. Auf Antrag hat der Invalidenausschuß (§ 12) für Dienstgeber, die weibliche Arbeitskräfte beschäftigen, die Anrechnung des im ersten Satz angeführten Personenkreises bis zur vollen Pflichtzahl unter der Voraussetzung zu bewilligen, daß beim Arbeitsamt keine für eine Einstellung geeigneten Invaliden vorgemerkt sind oder eine Beschäftigung von Invaliden aus innerbetrieblichen Gründen nicht durchführbar ist. In den Fällen, in denen der Bundesminister für soziale Verwaltung die Bewilligung zur gemeinschaftlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht (§ 1 Abs. 5) erteilt hat, ist jener Invalidenausschuß für eine Entscheidung zuständig, der hiezu bestimmt wurde. Die Bewilligung kann befristet werden; sie ist bei Wegfall einer Voraussetzung zu widerrufen.“

6. § 9 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Das Arbeitsamt hat dem Dienstgeber eine Bescheinigung über die jeweils vorgenommenen erfolglosen Ansprechungen auszustellen.“

7. § 10 Abs. 1, 2 und 3 haben zu lauten:

„(1) Aus den Erträgen der Ausgleichstaxe wird beim Bundesministerium für soziale Verwaltung der mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete, von diesem Bundesministerium vertretene Ausgleichstaxfonds gebildet, dessen Mittel für Zwecke der Fürsorge für begünstigte Invalide im Sinne des § 2 Abs. 1 und 5, für die Gewährung von Zuschüssen nach § 6 Abs. 2 sowie für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz versorgungsberechtigten Personen und deren Kinder zu verwenden sind.

(2) Der Ausgleichstaxfonds wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Anhörung eines Beirates verwaltet. Dieser Beirat

besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Vertretern der organisierten Kriegsbeschädigten, je einem Vertreter der Unfallversehrten, der Opferbefürsorgten und der Zivilinvaliden sowie je zwei Vertretern der Dienstnehmer und Dienstgeber. Den Vorsitz führt der Bundesminister für soziale Verwaltung oder ein von ihm bestimmter rechtskundiger Beamter aus dem Stande des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

(3) Die im Abs. 2 genannten Mitglieder des Beirates sowie die gleiche Zahl von Ersatzmitgliedern werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung für die Dauer von drei Jahren auf Grund von Vorschlägen berufen, die von den zur Vertretung der Interessen der Invaliden gebildeten Organisationen beziehungsweise von den in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen zu erstatten sind. Ein Vertreter der Dienstgeber wird von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der zweite von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vorgeschlagen. Je ein Vertreter der Dienstnehmer wird vom Österreichischen Arbeiterkammertag und vom Österreichischen Landarbeiterkammertag vorgeschlagen. Zur Erstattung der Vorschläge für die Berufung der Vertreter der organisierten Kriegsoffer sind nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 171) vertretenen Vereinigungen der Kriegsoffer berufen. Hinsichtlich der Aufteilung des Vorschlagsrechtes auf die Vereinigungen der Kriegsoffer, Unfallversehrten, Opferbefürsorgten und Zivilinvaliden ist § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1946 sinngemäß anzuwenden. Die Vereinigungen sind durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Teil der „Wiener Zeitung“ auf die Ausübung des Vorschlagsrechtes aufmerksam zu machen.“

8. § 11 hat zu entfallen.

9. § 12 Abs. 2 lit. e hat zu lauten:

„e) je einem Vertreter der Unfallversehrten, Opferbefürsorgten und Zivilinvaliden.“

10. § 12 Abs. 10 hat zu entfallen.

11. Die Überschrift zu § 13 „Einstellungsscheine und Gleichstellungsbescheinigungen“ hat zu entfallen.

12. § 13 hat zu lauten:

„§ 13. (1) Der Invalidenausschuß wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladungen sollen den Mitgliedern des Invalidenausschusses spätestens acht Tage vor der Sitzung unter Anschluß einer Tagesordnung nachweislich zugestellt werden.

(2) Der Invalidenausschuß tagt in nichtöffentlicher Sitzung; er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Invalidenausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab; bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme. Alle Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

(3) Über jede Sitzung des Invalidenausschusses ist ein Protokoll zu führen, in dem die Namen aller anwesenden Mitglieder und die allfälligen Entschuldigungsgründe abwesender Mitglieder zu verzeichnen sind. Das Protokoll hat alle Beschlüsse im Wortlaut, die Ergebnisse der Abstimmungen und den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen zu enthalten; es ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern des Invalidenausschusses zu übermitteln.“

13. § 14 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Als Nachweis für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Invaliden (§ 2 Abs. 1 oder 5) gilt der letzte rechtskräftige Bescheid über die Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit mindestens 50 v. H.

- eines Landesinvalidenamtes,
- eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung,
- eines Landeshauptmannes in Verbindung mit der Amtsbescheinigung gemäß § 4 des Opferfürsorgegesetzes

oder der letzte rechtskräftige Bescheid über die Zuerkennung einer Blindenbeihilfe.

(2) Liegt ein Nachweis im Sinne des Abs. 1 nicht vor, hat auf Antrag das örtlich zuständige Landesinvalidenamt unter Mitwirkung eines ärztlichen Sachverständigen die Höhe des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit einzuschätzen und bei Zutreffen der Voraussetzungen mit Bescheid die Zugehörigkeit zum Kreise der begünstigten Invaliden (§ 2 Abs. 1 oder 5) festzustellen. Bei der Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind die Vorschriften des § 7 des Kriegsofferversorgungsgesetzes zu berücksichtigen.“

14. § 16 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Über die Beschäftigung der Invaliden ist von jedem Dienstgeber ein den behördlichen Organen auf Verlangen vorzuweisendes Verzeichnis zu führen, in dem — außer den für die Berechnung der Pflichtzahl maßgebenden Unterlagen (§ 4) — Beginn und Beendigung jedes solchen Dienstverhältnisses, die Versicherungsnummer des beschäftigten Invaliden sowie die wesentlichen Daten des Nachweises der Zugehörigkeit zum Kreise der begünstigten Invaliden (§ 14) anzugeben sind. Eine Abschrift des Verzeichnisses samt den für die Berechnung der Pflichtzahl (§ 4) und für die Erfüllung der Beschäftigungspflicht (§ 5) innerhalb eines Kalen-

derjahres maßgeblichen Unterlagen ist bis zum 1. Feber des darauffolgenden Jahres dem zuständigen Landesinvalidenamt (über die Beschäftigung von Invaliden im Bereich des Bundes dem Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland) einzusenden, das die Angaben zu prüfen und bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht die Ausgleichstaxe (§ 9 Abs. 1) vorzuschreiben hat. Wird zugleich mit der Verzeichnisabschrift ein Auftrag auf Zuweisung von Invaliden erteilt, so gilt dieser Auftrag als beim Arbeitsamt eingebracht. Das Landesinvalidenamt hat den Auftrag ohne Verzug an das zuständige Arbeitsamt weiterzuleiten.“

15. Dem § 16 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) Auf Antrag kann der Bundesminister für soziale Verwaltung dem Dienstgeber die Erstattung der Meldung gemäß Abs. 2 auf maschinell verwertbaren Datenträgern bewilligen.“

16. § 18 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten: „Diese Kosten sind zugleich mit der vorgeschriebenen Ausgleichstaxe einzutreiben und fließen dem Bund zu.“

17. § 19 hat zu lauten:

„§ 19. (1) Auf das Verfahren finden, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und hinsichtlich des § 21 die Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 Anwendung.

(2) Bescheidausfertigungen, die unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

(3) Unrichtigkeiten in Bescheiden, welche ihre Ursache in der fehlerhaften Anwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen haben, gelten als Schreib- oder Rechenfehler im Sinne des § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950.“

18. Nach § 19 ist mit der Überschrift „Rechtsmittel“ als § 19 a einzufügen:

Rechtsmittel

„§ 19 a. (1) Über Berufungen gegen Bescheide des Invalidenausschusses, des Landesinvalidenamtes und der Bezirksverwaltungsbehörde (Berghauptmannschaft) in Durchführung dieses Bundesgesetzes entscheidet, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, der Landeshauptmann. Gegen seine Entscheidung ist eine weitere Berufung unzulässig. Richtet sich eine Berufung gegen die Vorschreibung einer Ausgleichstaxe, kommt dem Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1) Parteistellung zu.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide des Landesinvalidenamtes, womit dem Bund die Ent-

richtung von Ausgleichstaxe vorgeschrieben wird, entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung.

(3) Gegen Bescheide, die nach der Vorschrift des § 19 Abs. 2 erlassen worden sind, kann bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich Vorstellung erhoben werden. Die Behörde hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die Angelegenheit neuerlich zu entscheiden. Der Vorstellung kommt aufschiebende Wirkung zu.“

19. § 22 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) In Betrieben, in denen Betriebsvertretungen der Dienstnehmer bestehen, haben sich diese auch um die Durchführung dieses Bundesgesetzes zu bemühen. Sind in einem Betrieb wenigstens fünf Invalide (§ 2 Abs. 1 und 5) beschäftigt, ist von diesen ein Vertrauensmann zu wählen. Für die Wahl des Vertrauensmannes sind die Bestimmungen der Betriebsrats-Wahlordnung über die Wahl der Vertrauensmänner sinngemäß anzuwenden. Die Betriebsvertretung der Dienstnehmer hat bei Beratung über Fragen der Durchführung dieses Bundesgesetzes den Vertrauensmann der Invaliden mit beratender Stimme zuziehen.“

Artikel II

Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren die bisher ausgestellten Einstellungs-scheine ihre Gültigkeit. Die Inhaber von Gleichstellungsbescheinigungen gelten als begünstigte Invalide im Sinne des § 2 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, sofern kein Ausschlussgrund gemäß § 2 Abs. 2 vorliegt und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 25 v. H. beträgt. Den Inhabern von Gleichstellungsbescheinigungen, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. gemindert ist, ist von Amts wegen ein Bescheid gemäß § 14 Abs. 2 (Art. I Z. 13) auszustellen.

Artikel III

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Z. 4 letzter Satz hat zu lauten:

„Bezüglich des Kündigungsschutzes, der Beschäftigungspflicht und des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 8, 9, 15, 16, 17, 19, 19 a, 21 und 22 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969.“

2. § 6 Z. 5 hat zu lauten:

„5. Alle Dienstgeber sind verpflichtet, auf 200 Dienstnehmer mindestens je einen Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausschusses nach § 4 dieses Bundesgesetzes zu beschäftigen. Die wegen Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht nach diesem Bundesgesetz in

Anwendung des § 9 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 eingehobenen Ausgleichstaxen fließen dem gemäß § 10 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 gebildeten Fonds zu. Der Bundesminister für soziale Verwaltung ist ermächtigt, nach diesem Bundesgesetz rechtskräftig vorgeschriebene Ausgleichstaxen über Ansuchen bei Vorliegen besonderer Umstände zu ermäßigen. Die Erträge der Ausgleichstaxen sind nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) zum Zwecke der Fürsorge für die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausses, deren Witwen, Waisen und Kinder sowie für Personen zu verwenden, die bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausses als Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3 lit. b und d) waren.“

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1974 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmungen des Art. I Z. 4 und 5 und des Art. III erstmals bei der Ermittlung der Ausgleichstaxe (§ 9 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970) für das Jahr 1973 anzuwenden sind.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich der Bestimmung des § 4 Abs. 3 lit. d letzter Satz der Bundesminister für Verkehr;
- b) hinsichtlich der Bestimmung des § 18 Abs. 3 der Bundesminister für Justiz und
- c) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

Erläuterungen

Allgemeines

Das Invalidenbeschäftigungsgesetz vom 1. Oktober 1920 verpflichtete gewerbliche Betriebe aller Art, auf 20 Arbeitnehmer mindestens einen Kriegsbeschädigten und auf je 25 weitere Arbeitnehmer mindestens einen weiteren Kriegsbeschädigten zu beschäftigen. Gemäß § 3 dieses Gesetzes mußten bei der Feststellung der Gesamtzahl der Arbeitnehmer, von welcher die Pflichtzahl zu berechnen ist, die örtlich zusammenhängenden und einer gemeinsamen Leitung unterstehenden gleichartigen und zusammengehörigen Betriebe desselben Arbeitgebers zusammengefaßt werden. Verpflichtungssubjekt nach diesem Gesetz war der Betrieb, somit ein Ort, an dem Tätigkeiten verrichtet oder Dienste geleistet werden.

Diese gesetzliche Formulierung hat bei der Durchführung des Gesetzes, insbesondere bei der Durchsetzung von im Invalidenbeschäftigungsgesetz normierten Sanktionen, zu Schwierigkeiten geführt. Das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, BGBl. Nr. 163, über die Einstellung und Beschäftigung Invaliden (Invalideneinstellungsgesetz) stellte daher im § 1 die Pflicht zur Beschäftigung von Invaliden unter Bedachtnahme darauf, daß Verpflichtungssubjekt nur eine physische oder juristische Person sein kann, auf den Dienstgeber ab. Die im § 4 festgelegten Bestimmungen trugen dieser Änderung dagegen nicht Rechnung.

Noch bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges bestanden keine wesentlichen Schwierigkeiten, die Begriffe „Dienstgeber“ und „Betrieb“ wegen der

kleingewerblichen Struktur und dem geringen Grad der Industrialisierung zur Deckung zu bringen. Hier trat aber nach dem Jahre 1955 schrittweise ein grundlegender Wandel ein. Die im verstärkten Maße aus dem Grunde der Wettbewerbsfähigkeit erforderlichen Zusammenschlüsse von Unternehmungen führten zum Ausbau zentral geführter Organisationsformen (zum Teil bereits unter Einschaltung von elektronischen Rechenanlagen) unter gleichzeitigem Ausbau eines über das gesamte Bundesgebiet reichenden Netzes von Zweigbetrieben, Zweigniederlassungen und Filialen.

Diese der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit entsprechende Organisationsform stellt auf einer Reihe von Rechtsgebieten den Gesetzgeber vor die schwierige Aufgabe, die nicht genau zu definierenden Begriffe „Betrieb“ oder „Unternehmung“ mit dem Sinn der jeweiligen Normen in Einklang zu bringen. Es wird in diesem Zusammenhang auf die Erläuterungen zu § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes im Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungsstrafgesetz geändert werden soll, hingewiesen, die sich ausführlich mit der Abgrenzung des Verpflichtungssubjektes befassen. Wie bereits in einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes im Zusammenhang mit der Anwendung des Betriebsrätegesetzes, BGBl. Nr. 97/1947, ausgeführt wurde, ist Wesensmerkmal des Betriebes nicht die Rechtspersönlichkeit, sondern die organisatorische Einheit (Arb. Slg. 8181). Die bisher als Hilfsdefinition für den Begriff „Betrieb“ im § 4

Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 verwendeten Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes versagen daher nicht nur bei der Bestimmung des Verpflichtungssubjektes — das für den Bereich des Invalideneinstellungsgesetzes nur der Dienstgeber ist — sondern sie sind auch nach dem Sinn der beiden Gesetze nicht in Einklang zu bringen. Enthält das Betriebsrätegesetz überwiegend Bestimmungen, welche Rechte der Dienstnehmer zur Wahrung ihrer Interessen normieren, ohne daß jedoch eine Verpflichtung zur Einrichtung von Betriebsräten bestünde, so enthält das Invalideneinstellungsgesetz überwiegend Normen, welche ausschließlich die Dienstgeber verpflichten. Eine klare Scheidung zwischen der Arbeitsstätte (einem Ort, an dem Produkte erzeugt oder Dienste geleistet werden) und dem Begriff des Unternehmens (als rechtliche Einheit) wird auch im Arbeitsstättenzählungsgesetz, BGBl. Nr. 119/1973, zum Ausdruck gebracht (siehe Erläuterungen zur Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes über die Zählung von Arbeitsstätten [Arbeitsstättenzählungsgesetz], 563 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP).

Im Invalideneinstellungsgesetz 1969 wurden alternierend die Termini „Dienstgeber“ und „Betrieb“ verwendet. Die wechselweise Verwendung dieser beiden Begriffe hat in der Verwaltungspraxis zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Gesetzes geführt. Durch Schaffung einer einheitlichen Terminologie auf der Grundlage der Vorschrift des § 1 Abs. 1 IEinstG soll nunmehr auch in den Abs. 2 und 5 des § 1 und im § 4 Abs. 1 klargestellt werden, daß die Einstellungsverpflichtung des Invalideneinstellungsgesetzes nicht einen Betrieb oder Betriebsteil (organisatorische Einheiten, innerhalb deren eine Personengemeinschaft die Erzielung von Arbeitsergebnissen verfolgt, ohne jedoch Rechtspersönlichkeit zu besitzen) treffen kann, sondern grundsätzlich auf den Dienstgeber als Verpflichtungssubjekt abgestellt ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1:

Im Sinne der Schaffung einer einheitlichen Terminologie ist eine Änderung des Gesetzestextes im Abs. 2 des § 1 erforderlich.

Zu Art. I Z. 2:

Die den Dienstgebern im Sinne des § 1 Abs. 1 bisher eingeräumte Möglichkeit der gemeinschaftlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht soll nach der vorliegenden Fassung einem Bedürfnis der Praxis folgend insofern erweitert und modifiziert werden, daß in Hinkunft der Bundesminister für soziale Verwaltung Dienstgebern,

die Unternehmensteile in mehreren Bundesländern führen, auf Antrag die Bewilligung zur gemeinschaftlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht erteilen kann, wenn dadurch die Vermittlung von Invaliden auf Arbeitsplätze nicht gefährdet wird. Da eine solche gemeinsame Erfassung der Dienstnehmer, die von einem Dienstgeber beschäftigt werden, zu einer erheblichen Reduzierung des Verwaltungsaufwandes für die Dienstgeber führt, bemühen sich in letzter Zeit Dienstgeber in zunehmender Zahl um die Einräumung dieser Begünstigung. Durch die vorgesehene textliche Fassung des Abs. 5 können die bisher im § 11 des Gesetzes enthaltenen korrespondierenden Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Entscheidung über derartige Anträge entfallen (siehe auch Art. I Z. 8). Die bisher erteilten Bewilligungen gemäß § 1 Abs. 5 bleiben weiterhin in Wirksamkeit.

Zu Art. I Z. 3:

Der Österreichische Zivilinvalidenverband hat wiederholt in Resolutionen an die Bundesregierung, in Schreiben an den Herrn Bundeskanzler und den Herrn Vizekanzler und bei zahlreichen anderen Gelegenheiten, wie zum Beispiel beim Weltinvalidentag 1970 und 1971, bei der Veröffentlichung des „Sozial- und Arbeitsprogramms für die siebziger Jahre“ eine völlige Angleichung des materiellen Inhaltes des Invalideneinstellungsgesetzes für alle Behinderten ohne Unterschied der Entstehungsursache der Behinderung gefordert. Die genannte Interessenvertretung hat hierbei ausdrücklich die zahlreichen Verbesserungen gewürdigt, die das Invalideneinstellungsgesetz 1969 für die Zivilinvaliden gebracht hat.

Die derzeitige Rechtslage räumt Zivilinvaliden mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50 v. H. bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Notwendigkeit der Gleichstellung, um einen Arbeitsplatz zu erlangen bzw. zu erhalten und Nichtgefährdung der Unterbringung anderer Invaliden) eine „Gleichstellung“ mit den übrigen Gruppen der Schwerbeschädigten ein. Abgesehen von dem Erfordernis des Vorliegens bestimmter Voraussetzungen bringt eine derartige „Gleichstellung“ für Zivilinvaliden noch eine weitere Diskriminierung mit sich, weil sie bisher laut § 5 Abs. 2 nur zur Hälfte ihrer Zahl auf die Pflichtzahl angerechnet werden konnten.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt die Forderung der Zivilinvaliden und beseitigt die derzeitige Differenzierung innerhalb der schwerbeschädigten Behinderten, d. s. jene behinderten Personen, deren Erwerbsfähigkeit wegen einer Gesundheitsschädigung um mindestens 50 v. H. gemindert ist.

Nach der derzeitigen Rechtslage können im Wege der administrativen Gleichstellung auch Kriegs-, Unfall- und Opfergeschädigte mit einer

MdE von mindestens 25 v. H. bei Vorliegen der bereits früher erwähnten Voraussetzungen den Schwerbeschädigten gleichgestellt werden. Eine gleichheitsgemäße Einbeziehung der leichtbeschädigten Zivilinvaliden in diese Gruppe würde zu einer in Anbetracht der derzeitigen Wirtschaftslage nicht gerechtfertigten Erweiterung des Kreises der begünstigten Invaliden führen. Die vorgesehene Regelung nimmt einerseits auf die derzeitigen wirtschaftlichen Gegebenheiten, die eine Unterbringung von Leichtbeschädigten im Erwerbsleben ohne Schwierigkeiten ermöglichen, Bedacht und gewährleistet andererseits die Invalidenvermittlung und die Sicherung des Arbeitsplatzes von schwerbehinderten Invaliden.

Die Einbeziehung aller Leichtbehinderten in den Personenkreis der begünstigten Invaliden kann einer späteren Regelung vorbehalten bleiben, falls bei einem wesentlichen und strukturellen Rückgang der Vollbeschäftigung Schwierigkeiten bei der Unterbringung dieser Personen auftreten sollten.

Aus diesen Erwägungen und um den Gleichheitsgrundsatz zu wahren, beschränkt der vorliegende Entwurf die Begünstigungen des Gesetzes auf alle schwerbeschädigten Invaliden, d. s. Invalide mit einer MdE von wenigstens 50 v. H. Zwecks Wahrung der erworbenen Rechte der nach der derzeitigen Rechtslage gleichgestellten Leichtbeschädigten sieht der Art. II des Entwurfes vor, daß die bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes ausgestellten Gleichstellungsbescheinigungen ihre Gültigkeit behalten. Der Kündigungsschutz dieser gleichgestellten Leichtbeschädigten bleibt unberührt. In Hinkunft werden sie nicht mehr bloß zur Hälfte, sondern voll auf die Pflichtzahl angerechnet werden können. Diese Auswirkung der vorgesehenen Beseitigung jeder Diskriminierung der Zivilinvaliden und der vollen Anrechenbarkeit der bisher Gleichgestellten auf die Pflichtzahl wird zu einer wesentlichen Entlastung der einstellungspflichtigen Dienstgeber führen. In Anbetracht des Rückganges der Zahl der vorgemerkten arbeitssuchenden Invaliden erscheinen diese Auswirkungen der im Interesse der Zivilinvaliden getroffenen Regelung vertretbar. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung ist sich dabei der Konsequenz bewußt, daß der hiedurch zu erwartende Rückgang der Einnahmen an Ausgleichssteuer eine erhebliche Einschränkung der Fürsorgetätigkeit des Ausgleichstaxfonds zur Folge haben wird. Da die Fürsorge für Zivilinvaliden verfassungsmäßig in die Zuständigkeit der Länder fällt und die bestehenden Behindertengesetze der Länder für diesen Personenkreis weitreichende Hilfe vorsehen, wird sich die Fürsorgetätigkeit aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds mehr als bisher nur auf subsidiäre Hilfeleistungen beschränken müssen.

Im Abs. 2 des § 2 soll zweifelsfrei statuiert werden, welche Gruppen von Behinderten nicht als begünstigte Invalide im Sinne des Gesetzes gelten. Nur diejenigen Behinderten, die auf Grund ihres Alters, ihrer Ausbildung und ihrer Gesundheitsschäden zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit geeignet sind, sollen die Begünstigungen des Gesetzes in Anspruch nehmen können. Ausgeschlossen werden demnach alle Personen, die in Schul- oder Berufsausbildung stehen, die das 65. Lebensjahr überschritten haben und nicht mehr in Beschäftigung stehen, die nach den Sozialversicherungsgesetzen wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit Geldleistungen beziehen und nicht mehr in Beschäftigung stehen, sowie überhaupt jene Behinderten, die wegen des Umfanges ihrer Gesundheitsschädigungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht geeignet sind. Für den Ausschluß dieser Personen ist die Überlegung maßgebend, daß die Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes grundsätzlich die Sicherung und Erhaltung von Arbeitsplätzen für Invalide zum Ziele haben und die im § 2 Abs. 2 aufgezählten Personengruppen eines derartigen arbeitsrechtlichen Schutzes nicht bedürfen.

Zu Art. I Z. 4:

Im Sinne der unter dem Abschnitt „Allgemeines“ dargelegten Überlegungen ist auch eine Änderung des Gesetzestextes des § 4 Abs. 1 erforderlich. Durch die nunmehr gewählte einheitliche Begriffsbestimmung wird die lückenlose Durchführung der im § 1 Abs. 1 normierten Beschäftigungspflicht gewährleistet und es werden auch jenen Invaliden, die in einzelnen Unternehmensteilen (z. B. in Zweigbetrieben oder Filialen) eines einstellungspflichtigen Dienstgebers beschäftigt sind, die Begünstigungen des Invalideneinstellungsgesetzes gesichert. Die Neufassung des § 4 Abs. 1 wird auch durch die sich ergebende Verringerung der Zahl der Verzeichnisse (§ 16) zu einer Verwaltungsvereinfachung sowohl für Dienstgeber als auch für die Landesinvalidenämter führen. Darüber hinaus soll die im Entwurf vorgesehene regionale Erfassung der Behinderten auf Landesebene eine flexible und den modernen Erfordernissen angepaßte Invalidenbeschäftigung in Koordination mit den landesgesetzlich geregelten Bestimmungen über die Behindertenhilfe sichern.

Der zweite Satz des Abs. 1 des § 4 berücksichtigt die bereits derzeit überwiegende Praxis der Unternehmungen bei der Führung ihrer Personalunterlagen.

Bisher konnten Dienstnehmer eines Betriebes mit einer Beschäftigtenzahl unter 20 bei der Berechnung der Pflichtzahl auch dann nicht berücksichtigt werden, wenn derselbe Dienstgeber in einem anderen Bundesland mehr als 20 Dienstnehmer beschäftigt.

In Hinkunft sollen diese Dienstnehmer den am Sitz des Unternehmens beschäftigten Dienstnehmern zugerechnet werden. Nach dem vorliegenden Entwurf (§ 4 Abs. 1 lit. b) sollen bei der Feststellung der Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist, Ärzte in Kranken- und Kuranstalten, Dienstnehmer im Krankenpflege-Fachdienst, im medizinisch-technischen Dienst und im Sanitätshilfsdienst, Anstaltshebammen sowie alle Fürsorger vom Gesamtbeschäftigtenstand abgesetzt werden. Diese Änderung wird zu einer wesentlichen Erleichterung der Invalideneinstellung insbesondere bei den spitalerhaltenden Gebietskörperschaften führen. Hiedurch wird auch einem Verlangen des österreichischen Städtebundes und einem bei der Verwaltungsreformkommission beim Bundeskanzleramt eingebrachten Antrag der Sozialreferenten der Bundesländer Rechnung getragen.

Zu Art. I Z. 5:

Die im Abs. 2 bisher enthaltene Bestimmung, daß Gleichgestellte nur zur Hälfte ihrer Zahl auf die Pflichtzahl anzurechnen waren, entfällt. In Hinkunft werden sohin alle Invaliden voll auf die Pflichtzahl angerechnet, Blinde wie bisher mit dem Doppelten ihrer Zahl.

Im vorletzten Satz des Abs. 3 wurde eine bisher fehlende Zuständigkeitsregelung aufgenommen.

Zu Art. I Z. 6:

Die Neufassung des § 9 Abs. 1 ermöglicht nunmehr, daß von den Arbeitsämtern unmittelbar im Zusammenhang mit jeder Ansprechung von Invaliden (oder begünstigten Personen nach dem Opferfürsorgegesetz) die entsprechenden Bescheinigungen ausgestellt und dem Dienstgeber übermittelt werden, während dies bisher erst nach dem Ende der jeweiligen Vorschreibungsperiode erfolgte.

Zu Art. I Z. 7:

Im Hinblick auf die Neufassung des § 2 (Art. I Z. 3) bezüglich des Kreises der begünstigten Invaliden ist auch eine textliche Änderung der Abs. 1 bis 3 des § 10 erforderlich. Im Beirat gemäß § 10 Abs. 2 wird in Hinkunft auch die Gruppe der Zivilinvaliden durch einen Vertreter repräsentiert sein.

Zu Art. I Z. 8:

Die bisherige Bestimmung über die Betrauung eines „Verbandes von fachlich zusammengehörigen Betrieben“ kann aus den in den Bemerkungen zu Art. I Z. 2 angeführten Gründen entfallen.

Zu Art. I Z. 9:

Die Gruppen der Unfallversehrten, Opferfürsorgten und der Zivilinvaliden werden in Hin-

kunft in den Invalidenausschüssen durch je ein Mitglied vertreten sein.

Zu Art. I Z. 12:

Im Sinne von wiederholt vorgebrachten Anregungen wird in den vorliegenden Entwurf eine Geschäftsordnung für das Verfahren vor dem Invalidenausschuß aufgenommen.

Zu Art. I Z. 13:

Auf Grund des Wegfalles aller Differenzierungen zwischen den einzelnen Gruppen der Invaliden bietet sich eine den Bedürfnissen der Praxis entsprechende Neuregelung der Bestimmungen für die Ausstellung von Nachweisen über die Zugehörigkeit zum Kreise der Invaliden im Sinne des § 2 Abs. 1 an.

Nach eingehender Untersuchung aller Vor- und Nachteile des bisherigen Verfahrens ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Auffassung gelangt, daß die im Besitze der Invaliden befindlichen rechtskräftigen Bescheide über die Zuerkennung von Rentenleistungen aus der Kriegsoferversorgung, der Heeresversorgung, der gesetzlichen Unfallversicherung und der Opferfürsorge unter Zugrundelegung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H. einen ausreichenden Nachweis über die Zugehörigkeit zum Kreise der begünstigten Invaliden (§ 2) bieten und die zusätzliche Ausstellung einer Bescheinigung mit bloß deklarativer Wirkung, wie sie bisher der Einstellungsschein bedeutete, entbehrlich machen.

Die mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbundene Ausstellung des Einstellungsscheines hat erfahrungsgemäß häufig zu einer Rechtsunsicherheit geführt. Eine bescheidmäßige Feststellung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Invaliden wird daher nur in jenen Fällen erforderlich sein, in denen ein Nachweis im Sinne des § 14 Abs. 1 nicht vorliegt.

Um eine weitere Differenzierung unter den verschiedenen Gruppen der Behinderten zu beseitigen, ist es ferner erforderlich, den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach einheitlichen medizinischen Richtlinien einzuschätzen. Eine Berücksichtigung der in einigen sozialrechtlichen Vorschriften bestehenden, in manchen Punkten aber unterschiedlichen Einschätzungsmaßstäben, würde zu einer Schlechterstellung von einzelnen Versehrtengruppen gegenüber anderen Behinderten führen. Diese bestehenden unterschiedlichen Einschätzungen haben ihre Ursache darin, daß bestimmte Richtsätze die Minderung der Erwerbsfähigkeit nur nach Art und Schwere des Leidenszustandes, andere Richtlinien aber auch die beruflichen Sonderverhältnisse und Merkmale der Anpassung und Gewöhnung oder im besonderen den Funktionsausfall auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigen.

Im § 14 des vorliegenden Entwurfes ist daher in Aussicht genommen, den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit grundsätzlich in allen Fällen nach den vom Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Grund des § 7 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 erlassenen Richtsätzen einzuschätzen. Da eine solche Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit bereits in den Rentenverfahren nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz, dem Heeresversorgungsgesetz und dem Opferfürsorgegesetz erfolgt ist, können die rechtskräftigen Rentenbescheide dieser Behindertengruppen als Nachweis gemäß § 14 Abs. 1 angesehen werden.

Im Interesse einer einheitlichen medizinischen Beurteilung ist eine Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Richtsätzen gemäß § 7 des Kriegsoferversorgungsgesetzes für alle Zivilinvaliden und insbesondere auch für jene Unfallversehrten vorgesehen, die eine Unfallrente auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 bis 40 v. H. beziehen. Eine solche Einschätzung findet auch in allen jenen Fällen statt, in denen Gesundheitsschädigungen verschiedener Entstehungsursachen zusammentreffen.

Durch dieses Verfahren werden Unterschiede in den einzelnen Einschätzungsvorschriften, die zu einer nicht gerechtfertigten Schlechterstellung einzelner Behindertengruppen führen könnten, vermieden.

Zu Art. I Z. 14:

Der erweiterte Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung läßt die Erfassung der Invaliden mit den für den Bereich der Sozialversicherung vergebenen neuen Versicherungsnummern auch für den Sektor des Invalideneinstellungsgesetzes zweckmäßig erscheinen. Da diese Versicherungsnummern von den Dienstgebern im Verkehr mit den Trägern der Krankenversicherung bereits verwendet werden, besteht für die Dienstgeber keine zusätzliche Verwaltungsarbeit.

Der Entwurf enthält ferner eine im bisherigen Gesetz fehlende Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Prüfung der Erfüllung der Beschäftigungspflicht im Bereiche des Bundesdienstes, die dem Landesinvalidenamts in Wien übertragen werden soll.

Zu Art. I Z. 15:

Die Führung der Verzeichnisse erfordert bei Dienstgebern mit großer Beschäftigtenzahl viel manuelle Arbeit. Da jedoch diese Unternehmungen und in der Regel auch die Gebietskörperschaften ihre Personalunterlagen zum Zwecke der Lohn- und Gehaltsverrechnung bereits unter Einschaltung von EDV-Anlagen führen, soll die

Möglichkeit eröffnet werden, im Annex zu bereits gespeicherten Daten noch die für die Erstellung der Verzeichnisse erforderlichen weiteren Daten zu speichern und die Datenträger an die für die Berechnung und Vorschreibung von Ausgleichstaxen nach dem Invalideneinstellungsgesetz (und dem Opferfürsorgegesetz) eingesetzte EDV-Anlage direkt zu übermitteln.

Die Zulassung zur Verzeichnislegung mittels Datenträger wird jedoch nur dann bewilligt werden können, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind und keine Bedenken gegen eine ordnungsgemäße Abwicklung der Durchführungen bestehen. Die Genehmigung wird Auflagen über die Art der zugelassenen Datenträger (z. B. Magnetband), die Sortierfolge der Datensätze, den Zeitpunkt der Datenübermittlung und weitere technische Hinweise enthalten.

Zu Art. I Z. 16:

Der Rechnungshof hat im Einschaubericht vom 17. Mai 1972 über das Ergebnis der Gebarungsprüfungen beim Landesinvalidenamts für Wien, Niederösterreich und Burgenland bzw. beim Landesinvalidenamts für Steiermark an dem Umstand Kritik geübt, daß die mit der Eintreibung der Ausgleichstaxe in einem Exekutionsverfahren verbundenen Barkosten zwar vom Landesinvalidenamts getragen werden, die Ersätze der Barkosten aber dem Ausgleichstaxfonds zufließen.

Der vorliegende Entwurf bestimmt daher, daß die Ersätze dem Bund zufließen.

Zu Art. I Z. 17:

Der Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung macht es erforderlich, in das Invalideneinstellungsgesetz weitere automationsgerechte Regelungen aufzunehmen. Wie das Bundeskanzleramt in seinen vorläufigen Richtlinien für die Abfassung automationsgerechter Rechtsvorschriften angeregt hat, soll bei Bescheidausfertigungen, die unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, sowohl auf das Erfordernis der Unterschrift als auch auf das der Beglaubigung verzichtet werden. Die von der EDVA erstellten Bescheidausdrucke können daher ohne Einschaltung der Administrativabteilungen der Landesinvalidenämter abgefertigt werden.

Durch Abs. 3 soll die Möglichkeit geschaffen werden, fehlerhafte Maschinenbescheide gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950 zu berichtigen.

Zu Art. I Z. 18:

Über Berufungen in Durchführung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 entscheidet grundsätzlich der Landeshauptmann im administrativen Instanzenzug endgültig.

Im Hinblick auf die in Zukunft bestehende Möglichkeit der Einbringung des Rechtsmittels der Vorstellung (§ 19 a Abs. 3) wird die Zahl der Berufungen gegen Vorschriften von Ausgleichstaxen erheblich zurückgehen. Der Entwurf sieht vor, daß dem mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Ausgleichstaxfonds in allen Berufungsverfahren, die die Vorschreibung einer Ausgleichstaxe zum Inhalt haben, Parteistellung zukommt. Dem Fonds wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, zur Wahrung seiner Interessen erforderlichenfalls außerordentliche Rechtsmittel einzubringen.

Der Abs. 2 des § 19 a des vorliegenden Entwurfes sieht abweichend von der grundsätzlichen Regelung vor, daß über Berufungen des Bundes gegen eine Ausgleichstaxvorschreibung der Bundesminister für soziale Verwaltung entscheidet. Die Aufnahme einer derartigen Zuständigkeitsvorschrift war dringend erforderlich, weil bisher im Invalideneinstellungsgesetz der Rechtszug hinsichtlich einer die Einstellungsverpflichtung des Bundes berührenden Ausgleichstaxvorschreibung nicht normiert war.

Im Abs. 3 des § 19 a wird die Möglichkeit der Einbringung des Rechtsmittels der Vorstellung eröffnet. Dies entspricht den vorläufigen Richtlinien des Bundeskanzleramtes für die Abfassung automationsgerechter Rechtsvorschriften.

Zu Art. I Z. 19:

Im Rahmen des Invalideneinstellungsgesetzes ist eine Regelung der Wahl von Invalidenvertrauensmännern in einer den gesamten Dienstnehmerbereich umfassenden Weise aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Die derzeit bestehende Regelung des § 22 Abs. 2 hat für den Bereich der Privatwirtschaft genügt. In zahlreichen österreichischen Betrieben werden im Rahmen von Invalidenbetriebsversammlungen Vertrauensmänner der Invaliden gewählt, die von der Betriebsvertretung der Dienstnehmer bei Beratungen über Fragen der Durchführung des Invalideneinstellungsgesetzes, insbesondere bei allfälligen Kündigungen von invaliden Dienstnehmern, mit beratender Stimme zugezogen werden. Nach Ansicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ist eine sinngemäße Anwendung der bezüglichen Bestimmungen der

Betriebsrats-Wahlordnung über die Wahl der Vertrauensmänner zulässig. Zur Klarstellung wird im Abs. 2 des § 22 ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Zu Art. II:

Zur Wahrung der wohlerworbenen Rechte der auf Grund der derzeitigen Bestimmungen gleichgestellten Invaliden sieht der Art. II des Entwurfes vor, daß alle Inhaber von Gleichstellungsbescheinigungen, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 25 v. H. beträgt und das Ausmaß von 50 v. H. nicht erreicht, bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen (§ 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 in der bisherigen Fassung) als Invalide im Sinne des § 2 Abs. 1 des Entwurfes (Art. I Z. 3) gelten und ihnen alle Begünstigungen des Gesetzes gewahrt bleiben.

Den Inhabern von Gleichstellungsbescheinigungen, deren Erwerbsminderung mindestens 50 v. H. beträgt, ist von Amts wegen ein Bescheid gemäß § 14 Abs. 2 (Art. I Z. 13) auszustellen.

Zu Art. III:

Die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage hat es bei Erlassung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 gestattet, die Beschäftigungspflicht in gewissen Grenzen zu lockern. Der vorliegende Entwurf sieht nun ebenfalls eine Anpassung der Beschäftigungspflicht nach dem Opferfürsorgegesetz an die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse vor. Dabei wurde auch berücksichtigt, daß bereits eine große Zahl von Inhabern einer Amtsbescheinigung bzw. eines Opferausweises nach § 4 dieses Bundesgesetzes infolge Erreichens des Pensionsalters aus dem Arbeitsprozeß ausgeschieden ist. Für die bisher unterschiedliche Verpflichtung öffentlich-rechtlicher Dienstgeber gegenüber privaten Dienstgebern sind daher ebenfalls die Voraussetzungen weggefallen.

Der Bundesminister für soziale Verwaltung soll nach dem vorliegenden Entwurf ermächtigt werden, auf begründetes Ansuchen nach den Bestimmungen des Opferfürsorgegesetzes rechtskräftig vorgeschriebene Ausgleichstaxen bei Vorliegen besonderer Umstände zu ermäßigen.

Gegenüberstellung

**Fassung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969,
BGBl. Nr. 22/1970:**

Fassung der gegenständlichen Novelle:

Beschäftigungspflicht

§ 1. (1)

(2) In Betrieben, in denen sich regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrter Arbeitsanfall ergibt (Saisonbetriebe), haben die Dienstgeber (Abs. 1) der Beschäftigungspflicht dadurch zu entsprechen, daß sie mindestens so viele Invalide, als der nur auf die Zahl der ständig beschäftigten Dienstnehmer entfallenden Pflichtzahl (Abs. 4) entsprechen würde, ständig beschäftigen, im übrigen aber die zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht erforderliche Zahl von Invaliden saisonmäßig einstellen. Das gleiche gilt sinngemäß für Dienstgeber, die Heimarbeiter beschäftigen.

(5) Zwecks gemeinschaftlicher Erfüllung der Beschäftigungspflicht durch Dienstgeber im Sinne des Abs. 1 können Verbände von fachlich zusammengehörigen Betrieben mit der Aufteilung der auf die zugehörigen Einzelbetriebe entfallenden Pflichteinstellungen betraut werden (§ 11 Abs. 1 und 2).

Personenkreis

§ 2. (1) Invalide im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen, deren Erwerbsfähigkeit infolge

- a) einer Gesundheitsschädigung, für die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, oder dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, Versorgung gewährt wird, oder
- b) eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung oder
- c) einer der im § 1 Abs. 1 lit. c des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, angeführten Ursachen oder
- d) des Zusammenwirkens mehrerer der angeführten Ursachen

um mindestens 50 v. H. gemindert ist. Blinde gelten auch dann als Invalide im Sinne dieses Absatzes, wenn die Blindheit auf keine der angeführten Ursachen zurückzuführen ist.

Beschäftigungspflicht

§ 1. (1)

(2) Dienstgeber, bei denen sich regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres ein vermehrter Arbeitsanfall ergibt (Saisonarbeit), haben der Beschäftigungspflicht dadurch zu entsprechen, daß sie mindestens so viele Invalide, als der nur auf die Zahl der ständig beschäftigten Dienstnehmer entfallenden Pflichtzahl (Abs. 4) entsprechen würde, ständig beschäftigen, im übrigen aber die zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht erforderliche Zahl von Invaliden saisonmäßig einstellen. Das gleiche gilt sinngemäß für Dienstgeber, die Heimarbeiter beschäftigen.

(5) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann einem Dienstgeber im Sinne des Abs. 1, der Dienstnehmer in mehreren Bundesländern beschäftigt, auf Antrag nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) die Bewilligung zur gemeinschaftlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht für seine im gesamten Bundesgebiet beschäftigten Dienstnehmer erteilen, wenn hiedurch die Arbeitsvermittlung für Invalide nicht gefährdet wird. Diese Bewilligung kann befristet werden; sie ist bei Wegfall einer Voraussetzung zu widerrufen. In der Bewilligung ist jenes Landesinvalidenamt zu bestimmen, das für die Durchführung des Verfahrens gemäß § 16 Abs. 2 zuständig ist und dessen Invalidenausschuß über Anträge im Sinne des § 5 Abs. 3 zu entscheiden hat.

Personenkreis

§ 2. (1) Begünstigte Invalide im Sinne dieses Bundesgesetzes sind österreichische Staatsbürger, deren Erwerbsfähigkeit infolge einer Gesundheitsschädigung oder des Zusammenwirkens mehrerer Gesundheitsschädigungen um mindestens 50 v. H. gemindert ist.

(2) Nicht als begünstigte Invalide im Sinne des Abs. 1 gelten Personen, die

- a) sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden und nicht in Beschäftigung stehen oder
- b) das 65. Lebensjahr überschritten haben und nicht in Beschäftigung stehen oder
- c) nach den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes oder des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes Geldleistungen wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit (dauernder Berufsunfähigkeit) beziehen und nicht in Beschäftigung stehen oder

**Fassung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969,
BGBl. Nr. 22/1970:**

(2) Den im Abs. 1 genannten Invaliden sind auf Antrag Personen gleichzustellen, deren Erwerbsfähigkeit aus einer im Abs. 1 angeführten Ursache um mindestens 25 v. H. gemindert ist, wenn sie sich infolge ihres Gebrechens ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht zu verschaffen oder zu erhalten vermögen und durch die Gleichstellung die Unterbringung der im Abs. 1 genannten Invaliden nicht gefährdet wird. Unter denselben Voraussetzungen ist die Gleichstellung auch Personen zu bewilligen, deren Erwerbsfähigkeit durch ein Gebrechen, das auf keine der im Abs. 1 angeführten Ursachen zurückzuführen ist, um mindestens 50 v. H. gemindert ist. Über die Gleichstellung entscheidet der Invalidenausschuß (§ 12). Die Gleichstellung kann befristet werden; sie ist bei Wegfall der Voraussetzungen zu widerrufen.

(3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Begünstigungen dieses Bundesgesetzes ist die Eignung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Invalide, denen kraft Gesetzes ein Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung (Ein- oder Umschulung) zwecks Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit zusteht, sind vor der Inanspruchnahme der Begünstigungen der als notwendig erkannten beruflichen Ausbildung zuzuführen.

(4) Auf ausländische Invalide findet dieses Bundesgesetz, unbeschadet der Vorschriften der Abs. 5 und 6, nur nach Maßgabe der mit ihren Heimatstaaten getroffenen Vereinbarungen Anwendung.

(5) Den Invaliden im Sinne des Abs. 1 stehen Personen deutscher Sprachzugehörigkeit gleich, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), wenn ihre Erwerbsfähigkeit infolge

- a) einer Gesundheitsschädigung, für die österreichischen Staatsbürgern nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 Versorgung zu gewähren wäre, oder
- b) eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung oder
- c) des Zusammenwirkens der angeführten Ursachen

um mindestens 50 v. H. gemindert ist. Das gleiche gilt auch dann, wenn diese Personen blind sind und die Blindheit auf keine der angeführten Ursachen zurückzuführen ist.

(6) Volksdeutschen, deren Erwerbsfähigkeit durch eine im Abs. 5 angeführte Ursache oder durch das Zusammenwirken beider dort angeführten Ursachen um mindestens 25 v. H. ge-

Fassung der gegenständlichen Novelle:

d) infolge des Ausmaßes ihrer Gebrechen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht geeignet sind.

(3) Invalide, denen kraft Gesetzes ein Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung (Ein- oder Umschulung) zwecks Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit zusteht, sind vor der Inanspruchnahme der Begünstigungen der als notwendig erkannten beruflichen Ausbildung zuzuführen.

(4) Auf ausländische Invalide findet dieses Bundesgesetz, unbeschadet der Vorschrift des Abs. 5, nur nach Maßgabe der mit ihren Heimatstaaten getroffenen Vereinbarungen Anwendung.

(5) Den begünstigten Invaliden im Sinne des Abs. 1 stehen Personen deutscher Sprachzugehörigkeit gleich, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), wenn ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Gesundheitsschädigung oder des Zusammenwirkens mehrerer Gesundheitsschädigungen um mindestens 50 v. H. gemindert ist.

**Fassung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969,
BGBl. Nr. 22/1970:**

mindert ist, ist bei Zutreffen der im Abs. 2 aufgestellten Voraussetzungen die Gleichstellung mit den im Abs. 1 genannten Invaliden zu bewilligen. Unter denselben Bedingungen ist die Gleichstellung auch solchen Volksdeutschen zu bewilligen, deren Erwerbsfähigkeit durch ein Gebrechen im Sinne des Abs. 2, das auf keine der im Abs. 5 angeführten Ursachen zurückzuführen ist, um mindestens 50 v. H. gemindert ist.

Berechnung der Pflichtzahl

§ 4. (1) Bei Feststellung der Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist (§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 5), sind die örtlich zusammenhängenden und einer gemeinsamen Leitung unterstehenden gleichartigen oder zusammengehörigen Betriebe desselben Dienstgebers zusammenzufassen. Nicht einzurechnen sind hiebei:

- a) Invalide (§ 2) und die Dienstnehmer, die der Dienstgeber auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zu beschäftigen verpflichtet ist;
- b) die nicht schon nach § 2 Abs. 1 lit. b begünstigten eigenen Unfallverletzten, wenn die Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit infolge des Unfalls nach Feststellung des Landesinvalidenamtes mindestens 50 v. H. beträgt;
- c) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Personen, die in einem Lehr- oder anderen Ausbildungsverhältnis stehen;
- d) Dienstnehmer, die Präsenzdienst leisten, und Dienstnehmerinnen während der Zeiten, in denen sie auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über den Mutterschutz nicht beschäftigt werden;
- e) Dienstnehmer, die nur vorübergehend beschäftigt oder nicht vollbeschäftigt sind. Als vorübergehend beschäftigt gelten Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres höchstens 30 Tage beschäftigt werden, als nicht vollbeschäftigt gelten Personen, die im Durchschnitt höchstens 24 Stunden in der Woche beschäftigt werden.

(2) In Saisonbetrieben (§ 1 Abs. 2) ist die Pflichtzahl dadurch zu ermitteln, daß zu den ständig beschäftigten Dienstnehmern die jeweils im Durchschnitt des Kalendermonates nichtständig beschäftigten Dienstnehmer hinzugezählt werden. Das gleiche gilt sinngemäß für Betriebe, die Heimarbeiter beschäftigen.

(3) Bei Dienstgebern im Sinne des § 1 Abs. 3 sind in die Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist, nicht einzurechnen:

Fassung der gegenständlichen Novelle:

Berechnung der Pflichtzahl

§ 4. (1) Bei der Feststellung der Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist (§ 1 Abs. 1, 2, 4 und 5), sind alle Dienstnehmer, die ein Dienstgeber innerhalb eines Bundeslandes beschäftigt, zusammenzufassen. Beschäftigt ein Dienstgeber in mehreren Bundesländern Dienstnehmer und liegt die Zahl der in einem Bundesland Beschäftigten unter 20, so sind diese Dienstnehmer jeweils der Zahl der Dienstnehmer zuzuzählen, die am Sitz des Unternehmens beschäftigt werden. Nicht einzurechnen sind:

- a) Begünstigte Invalide (§ 2) und die Dienstnehmer, die der Dienstgeber auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zu beschäftigen verpflichtet ist;
- b) Ärzte in Kranken- und Kuranstalten; Dienstnehmer, die im Krankenpflegefachdienst, im medizinisch-technischen Dienst oder im Sanitätshilfsdienst beschäftigt sind, sowie Anstaltshebammen;
- c) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Personen, die in einem Lehr- oder anderen Ausbildungsverhältnis stehen;
- d) Dienstnehmer, die Präsenzdienst leisten, und Dienstnehmerinnen während der Zeiten, in denen sie auf Grund der gesetzlichen Vorschriften über den Mutterschutz nicht beschäftigt werden;
- e) Dienstnehmer, die nur vorübergehend beschäftigt oder nicht vollbeschäftigt sind. Als vorübergehend beschäftigt gelten Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres höchstens 30 Tage beschäftigt werden, als nicht vollbeschäftigt gelten Personen, die im Durchschnitt höchstens 24 Stunden in der Woche beschäftigt werden.

(2) Bei Dienstgebern im Sinne des § 1 Abs. 2 ist die Pflichtzahl dadurch zu ermitteln, daß zu den ständig beschäftigten Dienstnehmern die jeweils im Durchschnitt des Kalendermonates nicht ständig beschäftigten Dienstnehmer hinzugezählt werden. Das gleiche gilt sinngemäß, wenn Heimarbeiter beschäftigt werden.

(3) Bei Dienstgebern im Sinne des § 1 Abs. 3 sind in die Gesamtzahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist, nicht einzurechnen:

**Fassung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969,
BGBl. Nr. 22/1970:**

- a) die unter Abs. 1 lit. a bis e angeführten Personen;
- b) die im § 1 Abs. 3 lit. b bis e des Wehrgesetzes angeführten Angehörigen des Bundesheeres;
- c) Dienstnehmer, die im Wach- oder Feuerwehrdienst verwendet werden;
- d) Dienstnehmer, die als Lehrer, Erzieher oder im Schulaufsichtsdienst, im ausübenden Verkehrsdienst oder als Forstarbeiter verwendet werden, zu einem Drittel. Die Feststellung der Verwendungen im ausübenden Verkehrsdienst obliegt dem Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen.

Erfüllung der Beschäftigungspflicht

§ 5. (1) Als im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigt zählen nur Invalide, die die persönlichen Voraussetzungen (§ 2 Abs. 1, 2, 5 und 6) erfüllen und entsprechend den Bestimmungen des § 7 entlohnt werden. Die im Betrieb tätigen Dienstgeber, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 oder 5 zutreffen, werden auf die Pflichtzahl angerechnet.

(2) Blinde sind mit dem Doppelten ihrer Zahl, Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 6) zur Hälfte ihrer Zahl auf die Pflichtzahl anzurechnen.

(3) In Betrieben, in denen die weiblichen Arbeitskräfte mehr als die Hälfte des Gesamtbeschäftigtenstandes ausmachen, sind bis zur Hälfte der Pflichtzahl auch Kriegerwitwen und Witwen, die diesen gleichstehen, voll anrechenbar; das gleiche gilt für Frauen, die gemäß § 1 Abs. 3 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 versorgungsberechtigt sind. Auf Antrag hat der Invalidenausschuß (§ 12) für Betriebe, die weibliche Arbeitskräfte beschäftigen, die Anrechnung dieses Personenkreises bis zur vollen Pflichtzahl unter der Voraussetzung zu bewilligen, daß beim Arbeitsamt keine für eine Einstellung in den Betrieb geeigneten Invaliden vorgemerkt sind oder eine Beschäftigung von Invaliden aus innerbetrieblichen Gründen nicht durchführbar ist. Die Bewilligung kann befristet werden; sie ist bei Wegfall einer Voraussetzung zu widerrufen.

(4)

Fassung der gegenständlichen Novelle:

- a) die unter Abs. 1 lit. a bis e angeführten Personen;
- b) die im § 1 Abs. 3 lit. b bis e des Wehrgesetzes angeführten Angehörigen des Bundesheeres;
- c) Dienstnehmer, die im Wach- oder Feuerwehrdienst verwendet werden;
- d) Dienstnehmer, die als Lehrer, Erzieher oder im Schulaufsichtsdienst, als Fürsorger, im ausübenden Verkehrsdienst oder als Forstarbeiter verwendet werden, zu einem Drittel. Die Feststellung der Verwendungen im ausübenden Verkehrsdienst obliegt dem Bundesminister für Verkehr.

Erfüllung der Beschäftigungspflicht

§ 5. (1) Als im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigt zählen nur begünstigte Invalide, die die persönlichen Voraussetzungen (§ 2 Abs. 1 oder 5) erfüllen und entsprechend den Bestimmungen des § 7 entlohnt werden. Dienstgeber, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 oder 5 zutreffen, werden auf die Pflichtzahl angerechnet.

(2) Blinde sind mit dem Doppelten ihrer Zahl auf die Pflichtzahl anzurechnen.

(3) Bei Dienstgebern, bei denen die weiblichen Arbeitskräfte mehr als die Hälfte des Gesamtbeschäftigtenstandes ausmachen, sind bis zur Hälfte der Pflichtzahl auch Kriegerwitwen und Witwen, die diesen gleichstehen, voll anrechenbar; das gleiche gilt für Frauen, die gemäß § 1 Abs. 3 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 versorgungsberechtigt sind. Auf Antrag hat der Invalidenausschuß (§ 12) für Dienstgeber, die weibliche Arbeitskräfte beschäftigen, die Anrechnung des im ersten Satz angeführten Personenkreises bis zur vollen Pflichtzahl unter der Voraussetzung zu bewilligen, daß beim Arbeitsamt keine für eine Einstellung geeigneten Invaliden vorgemerkt sind oder eine Beschäftigung von Invaliden aus innerbetrieblichen Gründen nicht durchführbar ist. In den Fällen, in denen der Bundesminister für soziale Verwaltung die Bewilligung zur gemeinschaftlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht (§ 1 Abs. 5) erteilt hat, ist jener Invalidenausschuß für eine Entscheidung zuständig, der hiezu bestimmt wurde. Die Bewilligung kann befristet werden; sie ist bei Wegfall einer Voraussetzung zu widerrufen.

(4)

730 der Beilagen

15

**Fassung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969,
BGBl. Nr. 22/1970:****Ausgleichstaxe**

§ 9. (1)
Das Arbeitsamt hat dem Dienstgeber eine Bescheinigung über die in der jeweiligen Vorschreibungsperiode vorgenommenen erfolglosen Ansprechungen auszustellen.

(2)

§ 10. (1) Aus den Erträgnissen der Ausgleichstaxe wird beim Bundesministerium für soziale Verwaltung der mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete, von diesem Bundesministerium vertretene Ausgleichstaxfonds gebildet, dessen Mittel für Zwecke der Fürsorge für die im § 2 Abs. 1, 2, 5 und 6 bezeichneten Personen, für die Gewährung von Zuschüssen nach § 6 Abs. 2 sowie für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz versorgungsberechtigten Personen und deren Kinder zu verwenden sind.

(2) Der Ausgleichstaxfonds wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Anhörung eines Beirates verwaltet. Dieser Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Vertretern der organisierten Kriegsbeschädigten, je einem Vertreter der im § 2 Abs. 1 lit. b und c bezeichneten Invaliden und je zwei Vertretern der Dienstnehmer und Dienstgeber. Den Vorsitz führt der Bundesminister für soziale Verwaltung oder ein von ihm bestimmter rechtskundiger Beamter aus dem Stande des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

(3) Die im Abs. 2 genannten Mitglieder des Beirates sowie die gleiche Zahl von Ersatzmitgliedern werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung für die Dauer von drei Jahren auf Grund von Vorschlägen berufen, die von den zur Vertretung der Interessen der Invaliden gebildeten Organisationen bzw. von den in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen zu erstatten sind. Ein Vertreter der Dienstgeber wird von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der zweite von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vorgeschlagen. Je ein Vertreter der Dienstnehmer wird vom Österreichischen Arbeiterkammertag und vom Österreichischen Landarbeiterkammertag vorgeschlagen. Zur Erstattung der Vorschläge für die Berufung der Vertreter der organisierten Kriegsbeschädigten sind nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 171) vertretenen Vereinigungen der Kriegsofopfer berufen. Hinsichtlich der Aufteilung des Vorschlagsrechtes auf die Vereinigungen der Kriegsofopfer und der Personen nach § 2 Abs. 1

Fassung der gegenständlichen Novelle:**Ausgleichstaxe**

§ 9. (1)
Das Arbeitsamt hat dem Dienstgeber eine Bescheinigung über die jeweils vorgenommenen erfolglosen Ansprechungen auszustellen.

(2)

§ 10. (1) Aus den Erträgnissen der Ausgleichstaxe wird beim Bundesministerium für soziale Verwaltung der mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete, von diesem Bundesministerium vertretene Ausgleichstaxfonds gebildet, dessen Mittel für Zwecke der Fürsorge für begünstigte Invalide im Sinne des § 2 Abs. 1 und 5, für die Gewährung von Zuschüssen nach § 6 Abs. 2 sowie für Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz versorgungsberechtigten Personen und deren Kinder zu verwenden sind.

(2) Der Ausgleichstaxfonds wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter Anhörung eines Beirates verwaltet. Dieser Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Vertretern der organisierten Kriegsbeschädigten, je einem Vertreter der Unfallversehrten, der Opferbefürsorgten und der Zivilinvaliden sowie je zwei Vertretern der Dienstnehmer und Dienstgeber. Den Vorsitz führt der Bundesminister für soziale Verwaltung oder ein von ihm bestimmter rechtskundiger Beamter aus dem Stande des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

(3) Die im Abs. 2 genannten Mitglieder des Beirates sowie die gleiche Zahl von Ersatzmitgliedern werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung für die Dauer von drei Jahren auf Grund von Vorschlägen berufen, die von den zur Vertretung der Interessen der Invaliden gebildeten Organisationen beziehungsweise von den in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen zu erstatten sind. Ein Vertreter der Dienstgeber wird von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der zweite von der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vorgeschlagen. Je ein Vertreter der Dienstnehmer wird vom Österreichischen Arbeiterkammertag und vom Österreichischen Landarbeiterkammertag vorgeschlagen. Zur Erstattung der Vorschläge für die Berufung der Vertreter der organisierten Kriegsofopfer sind nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1954, BGBl. Nr. 171) vertretenen Vereinigungen der Kriegsofopfer berufen. Hinsichtlich der Aufteilung des Vorschlagsrechtes auf die Vereinigungen der Kriegsofopfer, Unfallversehrten, Opferbefürsorgten

**Fassung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969,
BGBl. Nr. 22/1970:**

lit. b und c ist § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1946 sinngemäß anzuwenden. Die Vereinigungen sind durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Teil der „Wiener Zeitung“ auf die Ausübung des Vorschlagsrechtes aufmerksam zu machen.

Regelung der Beschäftigungspflicht in besonderen Fällen

§ 11. (1) Die Betrauung eines Verbandes mit der gemeinschaftlichen Erfüllung der Beschäftigungspflicht (§ 1 Abs. 5) sowie die im Falle nachträglicher Abänderung wesentlicher Bedingungen erforderliche neuerliche Genehmigung obliegt dem Invalidenausschuß (§ 12) oder, wenn sich die zusammengehörigen Betriebe auf die Sprengel mehrerer Landesinvalidenämter verteilen, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2).

(2) Wenn der Verband den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund desselben getroffenen Vereinbarungen nicht entspricht oder die mit der Betrauung übernommenen Pflichten ungeachtet vorangegangener Verwarnung nicht gehörig erfüllt, ist die Befugnis von der Behörde, die sie erteilt hat, zu entziehen.

Invalidenausschuß

§ 12. (1)

(2)

e) jeweils einem Vertreter der im § 2 Abs. 1 lit. b oder c angeführten Personen.

(10) Der Invalidenausschuß wird vom Vorsitzenden zu den Sitzungen einberufen. Die Einladungen sollen den Mitgliedern des Invalidenausschusses spätestens acht Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Für das Verfahren vor dem Invalidenausschuß gelten im übrigen die Bestimmungen des § 10 Abs. 5 sinngemäß.

Einstellungsschein und Gleichstellungsbescheinigung

§ 13. (1) Invalide (§ 2 Abs. 1 und 5) erhalten als Ausweis auf Antrag einen Einstellungsschein, in dem außer dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit auch die sonstigen für die Art der Verwendung maßgebenden Umstände (Vorbildung, berufliche Ausbildung und Eignung, Ergebnisse der Berufsberatung) zu vermerken sind.

(2) Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 6) erhalten als Ausweis eine Gleichstellungsbescheinigung, in der außer den im Abs. 1 angeführten Merkmalen die Geltungsdauer der Gleichstellung zu vermerken ist.

Fassung der gegenständlichen Novelle:

und Zivilinvaliden ist § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1946 sinngemäß anzuwenden. Die Vereinigungen sind durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Teil der „Wiener Zeitung“ auf die Ausübung des Vorschlagsrechtes aufmerksam zu machen.

Regelung der Beschäftigungspflicht in besonderen Fällen

Entfällt

Invalidenausschuß

§ 12. (1)

(2)

e) je einem Vertreter der Unfallversehrten, Opferbefürsorgten und Zivilinvaliden.

Entfällt

Entfällt

§ 13. (1) Der Invalidenausschuß wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladungen sollen den Mitgliedern des Invalidenausschusses spätestens 8 Tage vor der Sitzung unter Anschluß einer Tagesordnung nachweislich zugestellt werden.

(2) Der Invalidenausschuß tagt in nichtöffentlicher Sitzung; er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Invalidenausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Alle Mitglieder haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

Fassung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969,
BGBl. Nr. 22/1970:

Fassung der gegenständlichen Novelle:

§ 14. (1) Über den Antrag auf Ausfertigung eines Einstellungsscheines hat das Landesinvalidenamtsamt zu entscheiden. Der Einstellungsschein ist von Amtes wegen einzuziehen, wenn die Voraussetzung für die Ausfertigung weggefallen ist. Die Gleichstellungsbescheinigung ist vom Landesinvalidenamtsamt auszufertigen. Sie ist einzuziehen, wenn die Voraussetzungen für eine Gleichstellung (§ 2 Abs. 2 und 6) nicht mehr gegeben sind.

(2) Für den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit der Invaliden im Sinne dieses Bundesgesetzes ist maßgebend:

- a) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. a der Rentenbescheid des Landesinvalidenamts;
- b) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. b der Rentenbescheid des Trägers der Unfallversicherung;
- c) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. c der vom Amte der Landesregierung ausgestellte Rentenbescheid in Verbindung mit der Amtsbescheinigung nach § 4 des Opferfürsorgegesetzes;
- d) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 letzter Satz der Blindenbeihilfenbescheid;
- e) in den Fällen nach § 2 Abs. 1 lit. d und bei den im § 2 Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 5 und 6 angeführten Personen das im Ermittlungsverfahren einzuholende Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen; die Vorschriften des § 7 des Kriegsofopferversorgungsgesetzes 1957 sind hiebei anzuwenden.

Auskunfts- und Meldepflicht

§ 16. (1)

(2) Über die Beschäftigung der Invaliden ist von jedem Dienstgeber, gegebenenfalls vom Betriebsverband, ein den behördlichen Organen auf Verlangen vorzuweisendes Verzeichnis zu führen, in dem — außer den für die Berechnung der Pflichtzahl maßgebenden Unterlagen (§ 4) — Beginn und Beendigung jedes solchen Dienstverhältnisses, Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit sowie die wesentlichen Daten des Einstellungsscheines (der Gleichstellungsbescheinigung) anzugeben sind. Eine Abschrift des Ver-

(3) Über jede Sitzung des Invalidenausschusses ist ein Protokoll zu führen, in dem die Namen aller anwesenden Mitglieder und die allfälligen Entschuldigungsgründe abwesender Mitglieder zu verzeichnen sind. Das Protokoll hat alle Beschlüsse im Wortlaut, die Ergebnisse der Abstimmungen und den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen zu enthalten; es ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern des Invalidenausschusses zu übermitteln.

§ 14. (1) Als Nachweis für die Zugehörigkeit zum Kreise der begünstigten Invaliden (§ 2 Abs. 1 oder 5) gilt der letzte rechtskräftige Bescheid über die Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit mindestens 50 v. H.

- a) eines Landesinvalidenamtes,
- b) eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung,
- c) eines Landeshauptmannes in Verbindung mit der Amtsbescheinigung gemäß § 4 des Opferfürsorgegesetzes

oder der letzte rechtskräftige Bescheid über die Zuerkennung einer Blindenbeihilfe.

(2) Liegt ein Nachweis im Sinne des Abs. 1 nicht vor, hat auf Antrag das örtlich zuständige Landesinvalidenamtsamt unter Mitwirkung eines ärztlichen Sachverständigen die Höhe des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit einzuschätzen und bei Zutreffen der Voraussetzungen mit Bescheid die Zugehörigkeit zum Kreise der begünstigten Invaliden (§ 2 Abs. 1 oder 5) festzustellen. Bei der Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind die Vorschriften des § 7 des Kriegsofopferversorgungsgesetzes zu berücksichtigen.

Auskunfts- und Meldepflicht

§ 16. (1)

(2) Über die Beschäftigung der Invaliden ist von jedem Dienstgeber ein den behördlichen Organen auf Verlangen vorzuweisendes Verzeichnis zu führen, in dem — außer den für die Berechnung der Pflichtzahl maßgebenden Unterlagen (§ 4) — Beginn und Beendigung jedes solchen Dienstverhältnisses, die Versicherungsnummer des beschäftigten Invaliden sowie die wesentlichen Daten des Nachweises der Zugehörigkeit zum Kreise der begünstigten Invaliden (§ 14) anzugeben sind. Eine Abschrift des Verzeichnis-

**Fassung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969,
BGBl. Nr. 22/1970:**

Fassung der gegenständlichen Novelle:

zeichnisses samt den für die Berechnung der Pflichtzahl (§ 4) und für die Erfüllung der Beschäftigungspflicht (§ 5) innerhalb eines Kalenderjahres maßgeblichen Unterlagen ist bis zum 1. Feber des darauffolgenden Jahres dem zuständigen Landesinvalidenamts einzusenden, das die Angaben zu überprüfen hat. Wird zugleich mit der Verzeichnisabschrift ein Auftrag auf Zuweisung von Invaliden erteilt, so gilt dieser Auftrag als beim Arbeitsamt eingebracht. Das Landesinvalidenamts hat den Auftrag ohne Verzug an das zuständige Arbeitsamt weiterzuleiten.

(3) Die Auskunftspflicht und Meldepflicht für den Bereich des Bundes obliegt dem Bundeskanzleramt, für den Bereich eines Landes dem Amt der Landesregierung und für den Bereich einer Gemeinde dem nach der Gemeindeordnung zuständigen Organ.

Eintreibung der Ausgleichstaxe

- § 18. (1)
- (2)
- (3)

Diese Kosten sind zugleich mit der vorgeschriebenen Ausgleichstaxe einzutreiben und fließen in den Ausgleichstaxfonds.

Verfahren

§ 19. (1) Auf das Verfahren finden die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und hinsichtlich des § 21 die Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 Anwendung.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide des Invalidenausschusses, des Landesinvalidenamts und der Bezirksverwaltungsbehörde (Berghauptmannschaft) in Durchführung dieses Bundesgesetzes entscheidet der Landeshauptmann im administrativen Instanzenzug endgültig.

ses samt den für die Berechnung der Pflichtzahl (§ 4) und für die Erfüllung der Beschäftigungspflicht (§ 5) innerhalb eines Kalenderjahres maßgeblichen Unterlagen ist bis zum 1. Feber des darauffolgenden Jahres dem zuständigen Landesinvalidenamts (über die Beschäftigung von Invaliden im Bereich des Bundes dem Landesinvalidenamts für Wien, Niederösterreich und Burgenland) einzusenden, das die Angaben zu prüfen und bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht die Ausgleichstaxe (§ 9 Abs. 1) vorzuschreiben hat. Wird zugleich mit der Verzeichnisabschrift ein Auftrag auf Zuweisung von Invaliden erteilt, so gilt dieser Auftrag als beim Arbeitsamt eingebracht. Das Landesinvalidenamts hat den Auftrag ohne Verzug an das zuständige Arbeitsamt weiterzuleiten.

(3)

(4) Auf Antrag kann der Bundesminister für soziale Verwaltung dem Dienstgeber die Erstattung der Meldung gemäß Abs. 2 auf maschinell verwertbaren Datenträgern bewilligen.

Eintreibung der Ausgleichstaxe

- § 18. (1)
- (2)
- (3)

Diese Kosten sind zugleich mit der vorgeschriebenen Ausgleichstaxe einzutreiben und fließen dem Bund zu.

Verfahren

§ 19. (1) Auf das Verfahren finden, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 und hinsichtlich des § 21 die Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 Anwendung.

(2) Bescheidausfertigungen, die unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung.

(3) Unrichtigkeiten in Bescheiden, welche ihre Ursache in der fehlerhaften Anwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen haben, gelten als Schreib- oder Rechenfehler im Sinne des § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950.

Rechtsmittel

§ 19 a. (1) Über Berufungen gegen Bescheide des Invalidenausschusses, des Landesinvalidenamts und der Bezirksverwaltungsbehörde (Berghauptmannschaft) in Durchführung dieses Bundesgesetzes entscheidet, soweit dieses Bundesgesetz

Fassung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969,
BGBl. Nr. 22/1970:

Fassung der gegenständlichen Novelle:

nicht anderes bestimmt, der Landeshauptmann. Gegen seine Entscheidung ist eine weitere Berufung unzulässig. Richtet sich eine Berufung gegen die Vorschreibung einer Ausgleichstaxe, kommt dem Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1) Parteistellung zu.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide des Landesinvalidenamtes, womit dem Bund die Entrichtung von Ausgleichstaxe vorgeschrieben wird, entscheidet der Bundesminister für soziale Verwaltung.

(3) Gegen Bescheide, die nach der Vorschrift des § 19 Abs. 2 erlassen worden sind, kann bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides schriftlich Vorstellung erhoben werden. Die Behörde hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage die Angelegenheit neuerlich zu entscheiden. Der Vorstellung kommt aufschiebende Wirkung zu.

Mitwirkung bei der Durchführung
des Gesetzes

§ 22. (1)

(2) In den Betrieben, in denen Betriebsvertretungen der Dienstnehmer bestehen, haben sich diese auch um die Durchführung dieses Bundesgesetzes zu bemühen. Sind in einem Betrieb wenigstens fünf Invalide im Sinne dieses Bundesgesetzes beschäftigt, ist von diesen ein Vertrauensmann zu wählen. Die Betriebsvertretung der Dienstnehmer hat bei Beratung über Fragen der Durchführung dieses Bundesgesetzes den Vertrauensmann der Invaliden mit beratender Stimme zuzuziehen.

(3)

(4)

Mitwirkung bei der Durchführung
des Gesetzes

§ 22. (1)

(2) In Betrieben, in denen Betriebsvertretungen der Dienstnehmer bestehen, haben sich diese auch um die Durchführung dieses Bundesgesetzes zu bemühen. Sind in einem Betrieb wenigstens fünf Invalide (§ 2 Abs. 1 und 5) beschäftigt, ist von diesen ein Vertrauensmann zu wählen. Für die Wahl des Vertrauensmannes sind die Bestimmungen der Betriebsrats-Wahlordnung über die Wahl der Vertrauensmänner sinngemäß anzuwenden. Die Betriebsvertretung der Dienstnehmer hat bei Beratung über Fragen der Durchführung dieses Bundesgesetzes den Vertrauensmann der Invaliden mit beratender Stimme zuzuziehen.

(3)

(4)

Artikel II

Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verlieren die bisher ausgestellten Einstellungscheine ihre Gültigkeit. Die Inhaber von Gleichstellungsbescheinigungen gelten als begünstigte Invalide im Sinne des § 2 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes, sofern kein Ausschließungsgrund gemäß § 2 Abs. 2 vorliegt und das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 25 v. H. beträgt. Den Inhabern von Gleichstellungsbescheinigungen, deren Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. gemindert ist, ist von Amts wegen ein Bescheid gemäß § 14 Abs. 2 (Art. I Z. 13) auszustellen.

**Fassung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969,
BGBl. Nr. 22/1970:**

Fassung der gegenständlichen Novelle:

Artikel III

**Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der
derzeit geltenden Fassung:**

**Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947,
wird wie folgt geändert:**

- § 6. 1.
2.
3.
4.

- § 6. 1.
2.
3.
4.

Bezüglich des Kündigungsschutzes und der Beschäftigungspflicht gelten die Bestimmungen der §§ 8, 9, 15, 16, 17, 21 und 22 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969.

Bezüglich des Kündigungsschutzes, der Beschäftigungspflicht und des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 8, 9, 15, 16, 17, 19, 19 a, 21 und 22 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969.

5. Die Dienststellen des öffentlichen Dienstes sind verpflichtet, auf 50 Dienstnehmer, alle übrigen Dienstgeber auf 100 Dienstnehmer mindestens je einen Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 dieses Bundesgesetzes zu beschäftigen. Die wegen Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht nach diesem Bundesgesetz in Anwendung des § 9 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 eingehobenen Ausgleichstaxen fließen dem gemäß § 10 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 gebildeten Fonds zu. Die Erträge dieser Ausgleichstaxen sind nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) zum Zwecke der Fürsorge für die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises, deren Witwen, Waisen und Kinder sowie für Personen zu verwenden, die bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises als Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3 lit. b und d) waren.

5. Alle Dienstgeber sind verpflichtet, auf 200 Dienstnehmer mindestens je einen Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 dieses Bundesgesetzes zu beschäftigen. Die wegen Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht nach diesem Bundesgesetz in Anwendung des § 9 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 eingehobenen Ausgleichstaxen fließen dem gemäß § 10 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 gebildeten Fonds zu. Der Bundesminister für soziale Verwaltung ist ermächtigt, nach diesem Bundesgesetz rechtskräftig vorgeschriebene Ausgleichstaxen über Ansuchen bei Vorliegen besonderer Umstände zu ermäßigen. Die Erträge dieser Ausgleichstaxen sind nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) zum Zwecke der Fürsorge für die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises, deren Witwen, Waisen und Kinder sowie für Personen zu verwenden, die bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises als Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3 lit. b und d) waren.

Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1974 mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmungen des Art. I Z. 4 und 5 und des Art. III erstmals bei der Ermittlung der Ausgleichstaxe (§ 9 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970) für das Jahr 1973 anzuwenden sind.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich der Bestimmung des § 4 Abs. 3 lit. d letzter Satz der Bundesminister für Verkehr;
- b) hinsichtlich der Bestimmung des § 18 Abs. 3 der Bundesminister für Justiz und
- c) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.